

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

BEBAUUNGSPLAN

WOHNPARK WEINBERG WEST,

STADT ANSBACH

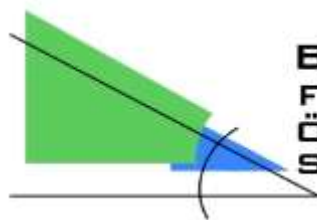
im Auftrag von:

Objektgesellschaft – HBP Objekt 1 GmbH & Co. KG,
Sebastianstraße 31,
91058 Erlangen

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Entwurf

Bayreuth, 14.9.2018

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 6080 6790

Fax : 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RiLi:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora-Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	2
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG, ZUSTAND UND BEPLANUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	3
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	5
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	8
2.1 WIRKFAKTOREN	8
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	8
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	8
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	8
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	8
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	9
2.3.1 Flächenbeanspruchung	9
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	9
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	9
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	9
2.4.3 Optische Störungen	9
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	9
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	11
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	11
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
3.3 FCS-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH	11
3.4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	12
3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.4.2.1 Fledermäuse	14
3.4.2.2 Reptilien	16
3.5 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	17
4 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	21
4.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	21

4.2	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	21
4.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
4.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
4.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	21
4.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	22
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	23
6	QUELLENVERZEICHNIS	25
7	ANHANG	27
7.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	27
7.2	ANHANG 2: FOTODOKUMENTATION	31
7.3	BIOTOPBESCHREIBUNG	35

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	13
Tabelle 2: Übersicht über das potenzielle Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten	14
Tabelle 3: Pflanzenartenliste amtlich kartiertes Biotop und Ergänzungen	36

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets in Ortskarte und Luftbild	3
Abbildung 2: Planung	3
Abbildung 3: Amtlich kartierte Biotope im Planungsgebiet (rosa Flächen) mit Strukturtypen nach BaykompVO	5

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Wohnpark Weinberg West“ in der Stadt Ansbach ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Das Untersuchungsgebiet liegt in der TK 6629 Ansbach Nord, im Quadrant 3.

Die Naturraum-Haupteinheit (nach BfN, Ssymank) ist Fränkisches Keuper-Liasland (D59) und die Naturraum-Einheit (nach Meynen/Schmithüsen et.al.) Mittelfränkisches Becken (113). Die Naturraum-Untereinheit (nach ABSP) wird ebenfalls „Mittelfränkisches Becken“ (113-A) bezeichnet.

Die saP wurde im September 2018 beauftragt und vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, im September 2018 (12.9.2018) durchgeführt und erstellt. Bei den Geländebegehungen wurden Vögel, Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen und –spalten, und Reptilien (v.a. Zauneidechsen, insbesondere Jungtiere) kartiert, ebenso wurde eine Suche nach Futterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen durchgeführt. Hierbei wurde auch nach gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste Bayern bzw. Deutschlands gesucht (soweit noch erkennbar), jedoch keine gefunden. Ergänzte Pflanzenartenlisten für die betroffenen Teilflächen des amtlich kartierten Biotops befinden sich im Anhang.

Der kleinflächige Baumbestand auf der Westseite der Planungsfläche am Rand der Kreisstraße St2255 wurde intensiv auf saP-relevante Strukturen (Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen und –spalten) hin untersucht, die vorhandenen Raine und Brachflächen auf Reptilien (v.a. Zauneidechse).

Die Fläche wurde weiterhin nach den Strukturtypen der bayer. Kompensationsverordnung eingeteilt, und charakteristische Pflanzenarten hierfür aufgenommen und erhoben, sodass die vegetationskundliche Wertigkeit der Strukturtypen mit Pflanzenartenlisten belegt werden kann.

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ – Fassung mit Stand 01/2015.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 01/2015) herausgegeben.

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).“

Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen (Vögel, Fledermäuse mit Detektor-Begehung, Reptilien, Futterpflanzen saP-relevanter Tierarten; Pflanzen allgemein) inkl. der Erhebung von Bäumen (mit Horsten, Spalten oder Höhlen).
- 2) Suche nach Raupenfutterpflanzen von saP-relevanten Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*; Ameisenbläulinge der Gattung *Maculinea*).

Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Kartierungen, in der gezielt das Planungsgebiet auf saP-relevante Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen sowie Bäumen mit Stamm- oder Ast-Spalten oder abplatzenden Rindenbereichen gesucht. Diese Strukturen sind zudem von „Baumhöhlen“-bewohnenden Fledermausarten nutzbar.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebungen, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand 19. Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

Aufgrund der jahreszeitlich späten Auftragsvergabe werden einige saP-relevante Arten oder Artengruppen (z.B. Vögel) im „worst case“-Verfahren behandelt.

1.4 Abgrenzung, Zustand und Beplanung des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt östlich der Kreisstraße St2255 und westlich der Rügländer Straße, auf der Nordseite von Ansbach, siehe folgende Karte (Ortskarte aus FINView).



Abbildung 1: Lage des Planungsgebiets in Ortskarte und Luftbild

Rosa Flächen: Biotope der Stadt-Biotopkartierung Ansbach

Quelle: FINView

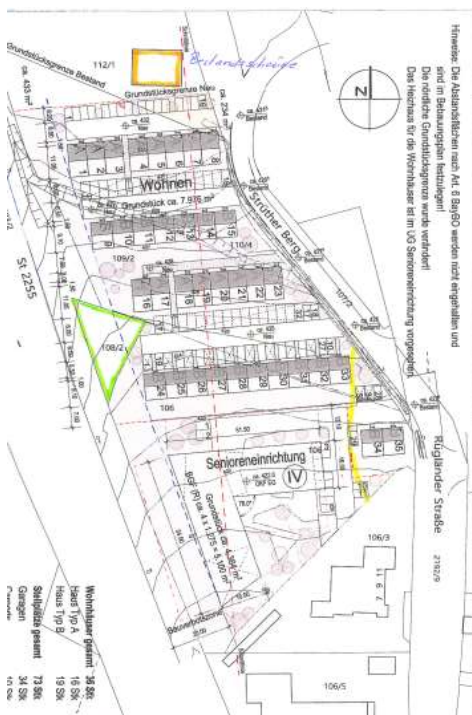


Abbildung 2: Planung

Quelle: Objektgesellschaft – HBP Objekt 1 GmbH & Co. KG

Aktueller Zustand

Das Planungsgebiet besteht aus drei Teilen: im Norden eine Brache, in der Mitte eine Intensivwiese und im Süden ein Acker (2018: Mais). Auf der Westseite an der St2255 ist ein kleinflächiges Gehölz vorhanden.

Kleinflächig kommen schmale Raine zwischen Brache und Fettwiese sowie zwischen Fettwiese und Acker vor.

Bäume mit Höhlen, die für höhlenbrütende Vogelarten oder höhlenbewohnende Fledermäuse relevant wären, sind **nicht vorhanden**, wie die Geländeüberprüfung ergab. Die Bäume sind noch zu jung und ihre Stämme zu dünn, sodass eine Anlage von Stamm- oder Ast-Höhlen für Spechte nicht möglich ist, und es platzen auch keine Rindenstücke ab.

Die von Rodung voraussichtlich betroffenen Bäume weisen somit weder Baumhöhlen noch Stamm- und Ast-Spalten noch abplatzende Rindenstücke auf.

Vogelarten

saP-relevante Vogelarten, die aufgrund der Kleinflächigkeit und der intensiven Nutzung (Maisacker, Fettwiese; Kreisstraße) vorkommen könnten, sind Goldammer und Dorngrasmücke (worst-case-Abschätzung aufgrund der Habitatstruktur und Flächengröße). Denkbar ist weiter, dass im Nordteil, der Brachfläche, Stieglitze oder Bluthänflinge auf Nahrungssuche gehen, für einen Brutplatz wird die Fläche jedoch für zu klein gehalten.

Im kleinflächigen Baumbestand im Westen wurden beim Begehungstermin lediglich Kohl- und Blaumeise, sowie Amsel beobachtet, diese sind nicht saP-relevant.

Die Ackerfläche kann einer Reihe von Arten als Nahrungsfläche dienen (z.B. Rabenkrähen, Elstern, etc.).

Reptilien

Zauneidechsen wurden bei sehr günstigen Witterungsbedingungen (kühle Nacht zuvor, sonnig ab frühmorgens) gesucht. Die südexponierten Raine sind jedoch viel zu dicht bewachsen (v.a. von Him- und Brombeeren), als dass ein Vorkommen denkbar wäre. Zudem liegt direkt südlich des Rains der Maisacker und nördlich die mehrfach gemähte Fettwiese, d.h. Nahrungsflächen sind für Zauneidechsen nicht oder kaum vorhanden. Versteckmöglichkeiten fehlen. Habitat-Strukturelemente wie z.T. offener Boden, Asthaufen, Steinhaufen sind nicht vorhanden, sodass sich keine Eignung als Lebensraum ergibt.

Amphibien, Libellen, Muscheln, Großkrebse

Keine Gewässer vorhanden.

Weitere saP-relevante Arten

Aus der Vegetationszusammensetzung der Planungsfläche ergibt sich:

- Die Raupenfutterpflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings *Maculinea telejus* und *nausithous*, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt nicht vor: entsprechend ist ein Vorkommen der saP-relevanten Wiesenknopf-Bläulingsarten *Maculinea nausithous* oder *telejus* nicht möglich.
- Nach der Futterpflanze des Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) wurde ebenfalls gezielt gesucht, er konnte nicht ermittelt werden. Auf der Fläche kommen seine Futterpflanzen (Thymian-Arten: *Thymus serpyllum* und *T. pulegioides*, und Dost *Oreganum vulgare*) nicht vor.

- Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) wurden im Planungsraum ebenfalls nicht gefunden. Ein reproduktives Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist daher nicht möglich und auch aufgrund der ASK-Daten kaum vorstellbar, da bislang in der gesamten TK keine Nachweise dieser Art vorliegen.
- Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen, sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.
- Bäume, die für xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie, Anhang IV, geeignet sind, wurden nicht ermittelt.
- Außerhalb des Planungsraums kommen Grün- und Schwarzspecht vor (Ruf-Nachweise aus dem „Stammholz“ und dem „Tiergarten“, d.h. Waldgebieten südlich und östlich des Klinikum Ansbach), nicht aber auf der Planungsfläche (keine Höhlen dieser Arten in dem kleinflächigen Baumbestand am Westrand).

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope:

Zwei Teilflächen eines Biotops der amtlichen bayerischen Biotopkartierung sind vom Vorhaben betroffen (rosa Flächen, siehe folgender Kartenauszug; AN-1072-001 und -002). Hierbei handelt es sich laut Beschreibung der Biotopkartierung um Gebüsche (Name: Gehölze zwischen Rügländer Straße und Staatsstraße 2255).

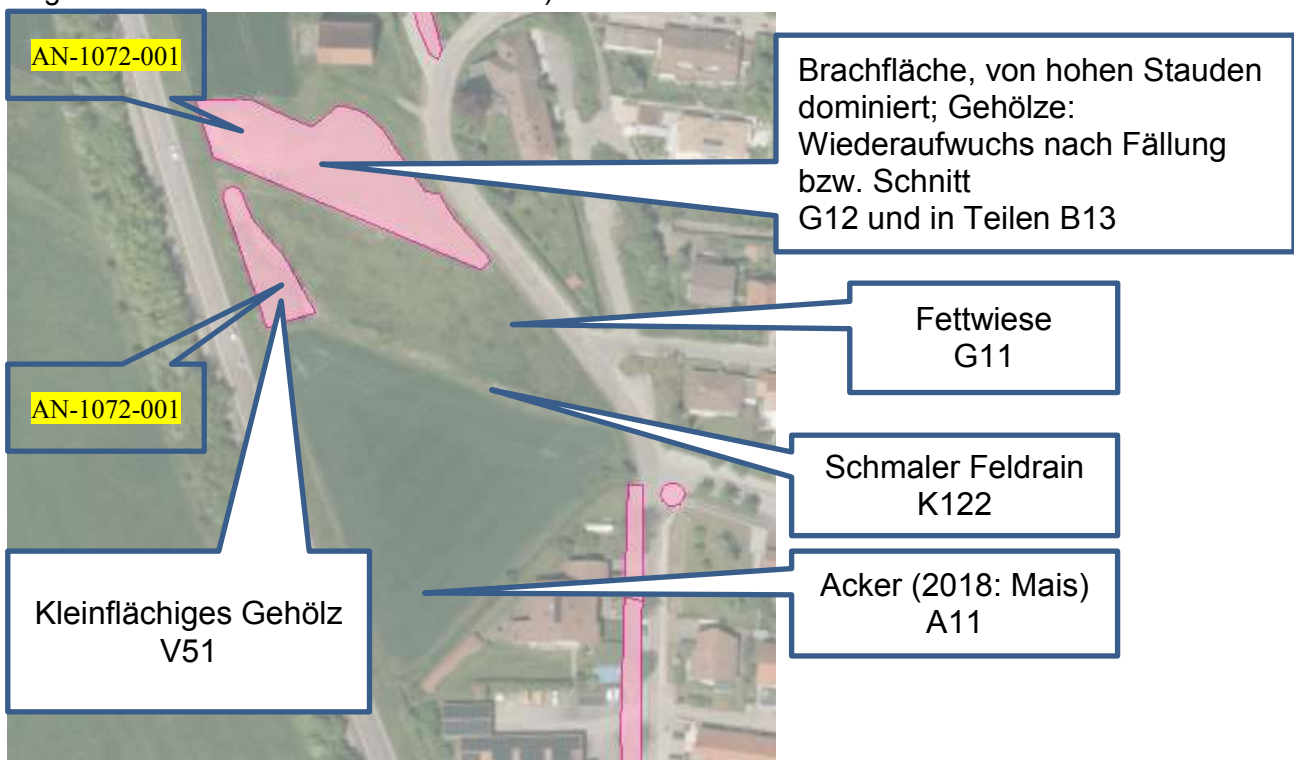


Abbildung 3: Amtlich kartierte Biotope im Planungsgebiet (rosa Flächen) mit Strukturtypen nach BaykompVO

Quelle: FINView

Amtlich kartierte Biotope im Planungsgebiet

Biotopkartierung (Stadt) AN-1072-001

Name: „Gehölze zwischen Rügländer Straße und Staatsstraße 2255“

Die Beschreibung des Biotops (Stand 2013) gemäß Stadtbiotopkartierung Ansbach (FINView) lautet:

„Der Biotop umfasst wegbegleitende Hecken, kleine flächige Gehölze und Einzelbäume, die am Ortsausgang von Ansbach östlich der Staatsstraße 2255 liegen. Parallel zu dieser ausgebauten Straße verläuft die Rügländer Straße und in deren Fortsetzung die Straße Strüther Berg, der alte Verbindungsweg nach Strüth.“

Die Teilflächen 1 und 2, zwischen einem Acker, einer Wirtschaftswiese und den beiden Straßen gelegen, werden von dichten Gehölzen aus Schlehe, Liguster, Hunds-Rose, Weißdorn und Feld-Ahorn eingenommen. Teilfläche 2 ist vermutlich aus Pflanzung hervorgegangen. In Bestandslücken siedeln Brombeer-Herden.“

Die Beschreibung von Teilfläche 1 trifft nicht mehr zu, da nur Schößlinge von Gehölz-Arten vorhanden sind, aber keine Bäume. Vermutlich wurde der Gehölzbestand entfernt, und einige Gehölzarten treiben wieder aus.

Strukturtypen nach Bayerischer Kompensationsverordnung:

Wie die folgende Tabelle für den **Bestand an Strukturtypen** nach Bayerischer Kompensationsverordnung (Bayer. LfU 2014, Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zeigt, kommen auf der Fläche v.a. geringwertige Strukturtypen vor (Acker, Intensivgrasland), und nur wenig Fläche mittlerer Wertigkeit (Brachgefallenes Grünland bzw. Gebüsch-Sukzession; Säume / Feldraine)

Code nach BayKompVO (LfU 2014)	Struktur-Bezeichnung	Bemerkung	Biotop-Wert nach BayKompVO, Wertpunkte
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	Südteil der Planungsfläche	Gering, 2
G11	Intensivgrünland (genutzt)	Mitte	Gering, 3
G12, in Teilen B13	G12: Intensivgrünland, brachgefallen (ohne einjährige Bestände, mit einem hohen Anteil an Brachezeigern, Verbuschung < 50 %) B13: Stark verbuschte Grünlandbrachen (Verbuschung > 50 %) und initiales Gebüschstadium	Nord Vermutlich frühere Gehölzrodung Beschreibung der Biotop-Teilfläche 1072-001 trifft nicht mehr zu	G12: gering, 5 B13: mittel, 6
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	Zwischen Fettwiese und Acker Stellenweise dichte Brombeer-Bestände	Mittel, 6
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (z. B. auf Böschungen und weiteren Nebenflächen	Westseite, kartiertes Biotop AN-1072-001	Gering, 3

Gefährdete Pflanzenarten der bayer. oder bundesdeutschen Rote Liste Pflanzen wurden bei der Ortsbegehung nicht gefunden (siehe erstellte Artenliste im Anhang).

Sap-relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Baumhöhlen, Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke wurden im kleinflächigen Baumbestand nicht ermittelt: die Bäume sind viel zu jung und weisen zu dünne Stämme auf, als dass eine Höhlenanlage durch Spechte vorstellbar ist.

Potenzielle Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze) oder Fledermausarten werden somit von der geplanten Rodung in Zuge der Bebauungsplanung **nicht** betroffen.

Horste von Greifvögeln konnten ebenfalls nicht ermittelt werden (zu dünne Stämme, direkte Lage neben der Kreisstraße St2255)

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nicht relevant, da die Planungsfläche kein FFH-Gebiet ist.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zu

- Entfernung der Raine, Überbauung aller Teilflächen (Brachfläche, Intensivwiese, Acker, Gehölz)

Die Flächenumwandlung von vegetationsbestandenen Flächen in weitgehend befestigte und versiegelte Flächen führt zu einem Verlust an Lebensraum. Aufgrund des Planungsvorhabens werden Bäume und Gebüsche entfernt, die jedoch keine Baumhöhlen, Spalten bzw. abplatzende Rindenbereiche aufwiesen, sodass keine „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts verloren gehen.

Verbotstatbestände der saP entstehen durch die Beanspruchung der Bäume für Baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermaus-Arten nicht, da keine potenziellen Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen, Stamm- oder Astspalten, abplatzende Rindenbereiche) im Sinne des Artenschutzrechts ermittelt wurden.

Offenland-Vogelarten wie Dorngrasmücke und Goldammer können jedoch betroffen sein, da durch die Entfernung der Gehölze ihre Nistplätze (in der Strauchschicht oder am Boden von Sträuchern) verloren gehen. Diese Arten legen jedoch jedes Jahr ein neues Nest an, und haben keine über mehrere Jahre hinweg mehr oder weniger konstant genutzte „Fortpflanzungsstätten“.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine erheblichen neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich ist über die bestehenden Zuwegungen bereits erschlossen (St2255, Rügländer Straße). Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die Planungsfläche hat keine besondere Funktion für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch die geplante Erweiterung eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die Planungsfläche in den meisten Teilbereichen intensiv agrarisch genutzt wird, und keine Verbundbeziehungen im lokalen oder überörtlichen Biotopverbund zu wertvollen Lebensräumen gegeben sind.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des unmittelbaren Umfeldes (im Westen: St2255) bereits vorbelastet.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes (im Westen: St2255) bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden und angesichts der Kleinflächigkeit des Planungsgebiets auch nicht vorstellbar sind.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungszeit (d. h. Acker, Intensivgrünland, Brache) bis mittlerer Entwicklungszeit (z.B. junge Bäume im Gebüsch an der St2255).

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) könnte es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf den bestehenden Betrieb (St2255 im Westen) zu sehen.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten, da keine sensiblen Arten nachgewiesen wurden, und auch nicht an dieser Stelle vorstellbar sind.

2.4.3 Optische Störungen

a) Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende sensible Arten im Planungsbereich nicht vorkommen können.

b) Das Planungsgebiet liegt direkt westlich von bereits bestehender Wohnbebauung.

c) Indirekte Auswirkungen einer Beleuchtung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an Straßen-Lampen, mit der Konsequenz der Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Neue zusätzliche Verkehrswege zur Erschließung und Anbindung werden für das Planungsvorhaben nicht benötigt. Daher ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere

(v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) permanent erheblich steigen wird. Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Landstraße vergleichbar, d. h. die Geschwindigkeiten dürften nicht so hoch liegen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vorkehrungen eines Freiflächengestaltungsplans / landschaftspflegerischen Begleitplans.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich daher nur mit den speziellen Maßnahmen, die für die saP-relevanten Arten wichtig sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des geplanten Baugebiets außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, d.h. nicht von März bis September.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Vorkommen von saP-relevanten Vogelarten von Feldgehölzen oder Gebüschern möglich sind (z.B. Goldammer, Dorngrasmücke).

Der Kronenraum von Gebüschern und Bäumen stellt für eine Reihe von saP-relevanten Vogelarten den Niststandort dar. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2:

Anlage/Pflanzung von Gebüschern mit hohem Anteil an Dornsträuchern an den Rändern der geplanten Bebauung, als mögliche Brutplätze für Hecken-bewohnende Vogelarten (v.a. Zielart Goldammer, auch Dorngrasmücke).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) für Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse und Vogelarten **nicht** erforderlich, da keine Verluste an Nistgelegenheiten ausgeglichen werden müssen (vorhandene Bäume sind ohne Baumhöhlen oder Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke).

3.3 FCS-Maßnahmen zum Ausgleich

Spezifische FCS-Maßnahmen für saP-relevante Arten brauchen nicht vorgesehen werden. Das Planungsvorhaben führt – bei Durchführung obiger Maßnahmenvorschläge – nicht zu so erheblichen Beeinträchtigungen saP-relevanter Arten, dass sie nur über FCS-Maßnahmen ausgleichbar wären.

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet nicht vor: eine gezielte Suche ergab keinerlei Hinweise auf diese Arten.

Zudem sind ihre Standortansprüche nicht verwirklicht. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und den Gelände-Erhebungen ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ... ja [**X**] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

3.4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Im Planungsbereich konnten saP-relevante Strukturen wie Baumhöhlen, Ast- und Stammspalten sowie Bäume mit abplatzender Rinde (ggf. Quartiere von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermausarten oder Spechten) **nicht** ermittelt werden.

Trotz intensiver Suche wurden **keine** Zauneidechsen (weder Erwachsene noch Jungtiere) ermittelt.

Vorkommen von weiteren – über die oben genannten Arten Goldammer und Dorngrasmücke hinaus – saP-relevanten Tierarten können im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden Ausstattung an Kleinstrukturen, aufgrund der Vegetation und der Nutzungen ausgeschlossen werden, und weil sich trotz intensiver Suche keine Nachweise dieser Arten bzw. der Voraussetzungen für diese Arten erbringen ließen. Das Planungsgebiet bietet für weitere saP-relevante Tierarten (über die oben genannten hinaus) keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen:

- Kleingewässer sind nicht vorhanden (kein Lebensraum für Amphibienarten), ebenso nicht für Libellen oder Muscheln oder Krebse
- Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder der Thymian-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius* und *M. arion*, können nicht vorkommen, da ihre entsprechenden Futterpflanzen auf der Planungsfläche (Acker, Intensivgrünland, Hochstauden-reiche Brache oder Gebüsch) nicht vorhanden sind, wie eine gezielte Suche nach den Futterpflanzen ergab.
- Da Futterpflanzen der Pflanzengattung *Oenothera* des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht ermittelt wurden, sind auch keine Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers auf der Fläche möglich.

Das Vorkommen von weiteren - über die oben genannten hinaus - saP-relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wird aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen, da trotz gezielter Suche keine Nachweise der für diese Arten erforderlichen Habitat-Strukturen (z.B. Gewässer, mulmreiches Totholz) oder Futterpflanzen gelangen.

Tabelle 1: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen kommen nicht vor. Quartiere von Fledermausarten können von Baumfällungen nicht betroffen sein. CEF-Maßnahme nicht nötig	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für weitere saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Keine Laichgewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Keine Nachweise Keine Habitateignung CEF-Maßnahme für die Zauneidechse daher nicht nötig.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ergebnisse der Kartierungen	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Libellen	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich	<u>nicht</u> ein- schlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Bei den Geländeerhebungen waren keine Bäume mit Spuren von xylobionten saP-relevanten Käfern ermittelbar. Aufgrund des Fehlens entsprechender Habitats und Kleinstrukturen (Alt- und Totholz), aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevanten Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit).	<u>nicht</u> ein- schlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf den beanspruchten Flächen sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der derzeitigen Vegetation und landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich. Die Futterpflanzen der saP-relevanten Tag- und Nachtfalter kommen nicht vor. Die notwendige Bestandesstruktur (vgl. hierzu auch Trautner et al. 2006, Hacker & Müller 2006) ist für saP-relevante Tag- oder Nachtfalter nicht vorhanden.	<u>nicht</u> ein- schlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Keine Gewässer vorhanden, keine Vermehrung möglich.	<u>nicht</u> ein- schlägig	Nicht erforderlich

3.4.2.1 Fledermäuse

In der TK25, in der das Planungsgebiet liegt, kommen nach ASK-Angaben mehrere Fledermausarten vor, darunter auch weit verbreitete, häufige und ungefährdete Arten wie das Braune Langohr, das in Baumhöhlen seine Sommerquartiere hat, aber auch die Zwergfledermaus ist aus dem Umfeld bekannt (ASK-Daten).

Da keine Baumhöhlen, Spalten oder abplatzende Rindenstücke ermittelt wurden, können keine Arten wie Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Zwerg- und Rauhaufledermaus betroffen sein (diese Arten haben in Baumhöhlen oder –spalten ihre Sommer-Quartiere, bzw. einzelne Männchen nutzen solche Strukturen). Verluste an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Baum-bewohnenden Fledermäusen sind daher nicht zu erwarten, und daher sind **keine CEF-Maßnahmen** nötig.

Als Quartier geeignete Gebäude kommen auf der Fläche ebenfalls nicht vor, daher sind auch keine Maßnahmen für Gebäude-bewohnende Fledermausarten nötig. Ein bestehendes Gebäude (Scheune) befindet sich nördlich außerhalb der Planungsfläche und wird vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Tabelle 2: Übersicht über das potenzielle Vorkommen von saP-relevanten Fledermausarten

Arten in der TK nach ASK-Angaben

Abkürzungen für Quartiere:

B: Baumhöhlen

SB: Spalten in und an Bäumen

SG: Spalten in und an Gebäuden

G: Gebäude

K: Keller

D: Dachstühle

N: Nistkästen

H: Höhlen

FS: Felsspalten

(in Klammern: seltenes Quartier)

Wissens. Name	Deutscher Name	RL Bay	RL D	Sommer-quartier	Winter-quartier	Potenzielles Vorkommen Sommer
						Nein, Habitat ungeeignet
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	B, SB, D	K, H	Nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	G, (N), D		Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	B, (N)	B, FS	Nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	G Männchen: B	H, K	Nein
						Nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	B, SB, (G)	B, SB, (G)	Nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	SG, (SB)	H, K	Nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3		B, SB, SG	BH, FS	Nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			B, (SG)	H, K	Nein
						Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			SG, (SB) N	H, K	Nein

Ein Teil der in der TK vorkommenden Fledermausarten könnte die Fläche als Nahrungsfläche nutzen, mangels Quartieren ist aber eine Nutzung als „Fortpflanzungsstätte“ im Planungsgebiet nicht vorstellbar. Für die saP sind nur Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und andere Baumhöhlen oder Baumspalten bewohnende Fledermausarten, wie Braunes Langohr

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet (nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>). Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind.

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste der heimischen Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern. Die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspallen, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Quelle:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und andere Baumhöhlen oder Baumspalten bewohnende Fledermausarten, wie Braunes Langohr

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus>

Lokale Population:

Die Planungsfläche könnte im Sommer als Nahrungsfläche genutzt werden. Sommerquartiere für einzelne Männchen sind jedoch nicht möglich, da keine Baumhöhlen bzw. -spalten ermittelt wurden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei Fällung von Bäumen kein Quartierverlust, da keine Baumhöhlen bzw. abplatzender Rindenstücke vorhanden sind.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: keine Quartier-Störungen, da keine Höhlenbäume bzw. Bäumen mit Spalten oder abplatzender Rinde vorhanden sind.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Verwirklichung des Planungsvorhabens tritt ggf. eine Fällung der Bäumen im Gehölz an der St2255 ein. Dies ist jedoch unproblematisch, da hier keine Baumhöhlen ermittelt werden konnten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

3.4.2.2 Reptilien

Nachweise der Zauneidechse gelangen trotz intensiver Suche nicht, was aufgrund der ungeeigneten Habitatstruktur (Maisacker, Intensivgrünland, stark verbuschte Säume (v.a. durch Brombeeren) und dichte Hochstaudenfluren (u.a. Goldrute, Brennessel) nicht weiter verwunderlich ist. Das Planungsvorhaben bewirkt daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei Reptilien.

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Laut BayStMI (2011) ist es „möglich, Arten mit gleichen Lebensraumanforderungen und vergleichbarer Empfindlichkeit z.B. zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst zu behandeln.“

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets sind zahlreiche kulturfolgende Vogelarten, insbesondere Arten der Agrarlandschaft und Gebüsche und des Waldes bzw. Waldrandes vorhanden (z. B. Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kleiber; Rabenkrähe bei der Nahrungssuche etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- a) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet im Unterwuchs von Gebüschen oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest, und sind hier vertreten durch die Goldammer
- b) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüschen (z.B. Dorngrasmücke) oder im Kronenraum von Bäumen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.

zu a)

Brutvögel, die im Planungsgebiet im Unterwuchs von Gebüschen oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Goldammer) sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Arten wie die Goldammer können im Planungsgebiet vorkommen.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-

Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und können die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Bei der Eingrünung der geplanten Wohnbebauung sollte ein hoher Anteil an Dornsträuchern verwendet werden, um Ersatz-Lebensräume (Nistplätze) für Arten dieser ökologischen Gruppe zu schaffen.

zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet in den Zweigen von Gebüsch oder Bäumen ihre Nester errichten.

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (z.B. Dorngrasmücke) sind in der Abschichtungstabelle und im auch ASK-Datensatz enthalten Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Arten wie die Dorngrasmücke könnten im Gehölz an der St2255 brüten.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Arten dieser ökologischen Gruppe könnten zudem auch im Umfeld vorkommen und könnten die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet nutzen. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei der Eingrünung der geplanten Wohnbebauung sollte ein hoher Anteil an Dornsträuchern verwendet werden, um Ersatz-Lebensräume (Nistplätze) für Arten dieser ökologischen Gruppe zu schaffen.

Fazit: saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind durch das Planungsvorhaben nicht betroffen (keine Baumhöhlen oder Horste vorhanden).

CEF-Maßnahmen für Vögel sind somit erforderlich, da keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Vogelarten eintreten.

Brutvögel, die im Planungsgebiet am Boden brüten (z. B. Feldlerche).

Die vorhandene Fläche ist zu klein und zu nahe an bestehenden Gehölzen und Gebäuden auf der Ostseite des Planungsgebiets (Rügländer Straße), sodass keine Habitateignung für Feldlerchen gegeben ist (sie halten meist einen Mindestabstand von 60-80 m zu Vertikalstrukturen ein).

SaP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts sind somit nicht betroffen.

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Stammfuß von Gehölzen oder im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: -

Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar flächendeckend verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch tendenziell ab (daher auf der Vorwarnliste Deutschland verzeichnet).

Die Goldammer fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab (Quelle:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella>)

Brutbestand in Bayern: 495.000-1.250.000 Brutpaare

Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen Ausweichmöglichkeiten.

Lokale Population:

Die potenziellen Brutbestände der Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich am Stammfuß von Gehölzen brütet, maximal in 1 Revier möglich (Gehölz an der St2255, Westseite des Planungsgebiets).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Zudem bestehen im Umfeld umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für diese Art.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von März/April bis August.
- Anlage von Dornstrauch-reichen Gebüsch an geplanten Westrand der Bebauungsplanungsfläche (Bauverbotszone zur St 2255, gemäß Lageplan vom 31.7.2018)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere am Stammfuß von Gehölzen oder im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

verbundenen Brutplatzverluste.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden, könnten damit auch Verletzungen oder Tötungen der ihre Nester bebrütenden Altvögel erfolgen. Dann würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Zudem bestehen im Umfeld umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für diese Art.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelart, d.h. nicht von März/April bis August.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

4.1 Keine zumutbare Alternative

Die Fläche stellt eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung an der Rügländer Straße dar, und liegt am Rand des derzeit bebauten Bereichs, in unmittelbarer Nähe zur St2255. Zumutbare Alternativen bestehen nicht.

4.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

4.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

4.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da – bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen – erhebliche negative Auswirkungen auf Habitate saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse:

Da keine Verluste an Baumhöhlen auftreten (keine Nachweise im Gehölz an der St2255), sind keine CEF-Maßnahmen für Vögel oder Fledermäuse erforderlich.

Reptilien:

Für die Zauneidechse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da keine Nachweise gelangen und die Fläche als Lebensraum ungeeignet ist (zu dicht bewachsen, intensive landwirtschaftliche und ackerbauliche Nutzung).

Für die weiteren saP-relevanten Tierarten besteht aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur kein Potenzial für einen reproduktiven Lebensraum. Nachweise gelangen trotz intensiver Suche nicht. Weitere saP-relevante Tierarten sind nicht erheblich betroffen.

4.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden oder am Stammfuß von Gehölzen brütenden Vogelarten

Analog dazu auch:

Gruppe der im Kronenraum von Gehölzen brütenden Vogelarten

Vermeidungsmaßnahme 1:

Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, also nicht von März bis August.

Für Vogelarten

Vermeidungsmaßnahme 2:

Anlage/Pflanzung Gebüsche mit hohem Anteil an Dornsträuchern an den Rändern der geplanten Bebauung, zur Bereitstellung von Brutplätzen für Gebüsch-bewohnende Vogelarten (z.B. Goldammer).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie), wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

5 Gutachterliches Fazit

Die geplante Bebauung „Weinberg West“, Stadt Ansbach, führt bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten) und der Anlage/Pflanzung von Gebüsch mit hohem Anteil an Dornsträucher (v.a. auf der Westseite der Bebauungsplanung, entlang der St2255) nicht vor.

Vom Planungsvorhaben und von Rodung voraussichtlich betroffene Bäume und Gebüsche weisen keine Baumhöhlen, Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke auf, daher sind keine Verluste an „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ des speziellen Artenschutzrechts gegeben und keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Vogelarten:

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten, die in Gebüsch oder Baumkronen brüten, durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Fledermäuse:

Vom Planungsvorhaben werden zwar Bäume beansprucht (kartiertes Biotop der Stadtbiotopkartierung Ansbach), diese weisen jedoch keine Baumhöhlen auf und sind damit keine Fortpflanzungs- und Ruhe-Stätte im Sinne des speziellen Artenschutzrechts, d.h. Quartier für Fledermäuse. CEF-Maßnahmen für Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

Reptilien:

Vom Planungsvorhaben werden keine Lebensräume der Zauneidechse beansprucht. Trotz intensiver Suche gelangen keine Nachweise. Die Fläche ist ungeeignet, da die Brachfläche und die Feldraine zu dicht bewachsen (v.a. von Brom- und Himbeere, und dichten, meist Nährstoffliebenden Hochstauden) sind und die übrigen Flächen Intensivgrasland und Acker sind.

Maßnahmen für die Zauneidechse sind daher nicht erforderlich.

Vorkommen weiterer saP-relevanter Pflanzen- und Tierarten konnten trotz intensiver und gezielter Suche nicht ermittelt werden und sind aufgrund der Vegetation und Raumstruktur auch nicht zu

erwarten, aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (keine geeigneten Futterpflanzen für Schmetterlinge, keine Kleingewässer für Amphibien und Libellen, keine Totholz- und Mulm-reichen Bäume für Käfer, etc.). Für diese sonstigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten stellt die Planungsfläche kein Habitat dar.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Unabhängig vom speziellen Artenschutzrecht, das hier in einer saP behandelt wird, ist die Eingriffsregelung zu beachten, da zwei Teilflächen eines amtlich kartierten Biotops der Stadt-Biotopkartierung Ansbach beansprucht werden (AN-1072-001 und -002, Gehölze zwischen Rügländer Straße und Staatsstraße 2255), auch wenn Teilfläche 1 sich nicht mehr in dem Zustand befindet, in dem es 2013 aufgenommen und beschrieben wurden.

Entsprechender Ausgleich ist über einen landschaftspflegerischen Begleitplan/Grünplan sicher zu stellen.

Bayreuth, 14.9.2018



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

6 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2012): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG.
http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/index.htm
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2013): Kulturlandschaftliche Gliederung Bayerns. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/gliederung/index.htm>.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nitsche, G. & Plachter, H. (1987): Atlas der Brutvögel Bayerns, 1979-1983. Hrsg. Bayer. LfU, München.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

7 Anhang

7.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2013), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 12/2013)“ abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die in der TK bislang nachgewiesen wurden.

Spalte NW: Nachweis Erhebungen Frühjahr 2018; Status: N: Nahrungssuche; Ü: Überflug; A: beobachtet zur Brutzeit; B: möglicherweise brütend; C: wahrscheinlich brütend; D: sicher brütend (Kriterien siehe Bezzel et al. 2005, oder Nitsche & Plachter 1987).

Spalte PO: Potenzial

TK6629 Ansbach Nord

Alphabetisch sortiert nach deutschem Namen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	Bemerkung Eignung Habitat
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	g	0	0	Kein Gewässer
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	Keine Baumhöhlen vorhanden, Bäume zu dünn
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	0	0	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	0	0	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	0	0	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	0	0	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	0	0	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	0	0	
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u	0	0	
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen			B:g	0	0	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	x	x	Brachfläche im Norden
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g	x	(x)	Vermutl. zu kleine Fläche
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	0	0	Vermutl. zu

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	Bemerkung Eignung Habitat
							kleine Fläche
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	0	0	Keine Baumhöhlen vorhanden, Bäume zu dünn
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	Keine Baumhöhlen vorhanden
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	x	x	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	x	x	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	1	V	B:s	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	0	0	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	0	0	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	Zu geringe Rohboden- anteile
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	Zu geringe Rohboden- anteile
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			B:g	0	0	Keine Baumhöhlen vorhanden
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	1		B:s	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	0	0	zu kleine Fläche
<i>Zapornia parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		1	B:g, R:g, D:g	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	zu kleine Fläche
<i>Spatula querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	Kein Gewässer
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	0	0	zu kleine Fläche
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s,	0	0	Kein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	Bemerkung Eignung Habitat
				R:g			Gewässer
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		B:u	N	N	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht			B:u	0	0	Keine Baumhöhlen vorhanden
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	0	0	Zu kleine Fläche u. Kein Horst in Bäumen
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	0	0	Zu kleine Fläche; Zuviel Acker
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			B:g	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel			R:g	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	0	0	Zu kleine Fläche u. Kein Horst in Bäumen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	Kein Röhricht
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g	0	0	Bäume zu klein und dünn; Kein Horst gefunden
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	0	0	Bäume zu klein und dünn
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	Bäume zu klein und dünn; Kein Horst gefunden
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g	0	0	Kein Horst

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	Bemerkung Eignung Habitat
				R:g			gefunden
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g	0	0	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	Bäume zu klein und dünn; keine Baumhöhlen
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	0	0	Kein Horst gefunden
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g	0	0	Bäume zu klein und dünn
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	0	0	Kein Gewässer
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	0	0	Kein Gewässer
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	N	N	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	Kein Feuchtgebiet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	0	0	Bäume zu klein und dünn; keine Baum-Höhlen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	0	0	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	Kein Gewässer
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s	0	0	Bäume zu klein und dünn; keine Baum-Höhlen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	Kein Horst gefunden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u	0	0	Zu kleine Fläche
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	0	0	Habitat ungeeignet
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	0	0	Kein Gewässer vorhanden
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	0	0	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	u	0	0	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	PO	Bemerkung Eignung Habitat
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	u	0	0	Kein Baum mit Mulm vorhanden
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	0	0	Futterpflanzen fehlen auf Fläche
<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	0	0	

7.2 Anhang 2: Fotodokumentation

Alle Fotos 12.9.2018, Bildautor Dr. H. Schlumprecht



Ackerfläche im Süden der Bebauungsplanfläche



Von (nährstoffliebenden) Hochstauden dicht bewachsener Feldrain



Gehölz an der St2255, Blickrichtung von Süden nach Norden



Gehölz an der St2255, Blickrichtung von Südosten nach Nordwesten



Gehölz an der St2255, Blickrichtung von Nord nach Süd



Brachfläche im Norden, mit dichtem Bewuchs an hohen Stauden (Goldrute, Disteln etc.)



Intensivgrasland, gemäht, in der Mitte der Planungsfläche, Blick von Südost nach Nordwest

7.3 Biotopbeschreibung

Biotop = AN-1072

Datum = 08.10.2013

Aktualisierung = Nein

Gesamtfläche [m²] =

Anzahl Teilflächen =

Teilfläche [m²] = 1914

Teilflächen-Nr. = AN-1072-002

Schutz bei der Erfassung = §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG

Schutz = 0 % der Fläche

Schutz (potentiell) = 0 % der Fläche

Teilflächenschärfe = Ja

Landkreis = Ansbach (Stadt)

Naturraum = Mittelfränkisches Becken

Bezeichnung = Gehölze zwischen Rügländer Straße und Staatsstraße 2255

Beschreibung

Der Biotop umfasst wegbegleitende Hecken, kleine flächige Gehölze und Einzelbäume, die am Ortsausgang von Ansbach östlich der Staatsstraße 2255 liegen. Parallel zu dieser ausgebauten Straße verläuft die Rügländer Straße und in deren Fortsetzung die Straße Strüther Berg, der alte Verbindungsweg nach Strüth.

Die Teilflächen 1 und 2, zwischen einem Acker, einer Wirtschaftswiese und den beiden Straßen gelegen, werden von dichten Gehölzen aus Schlehe, Liguster, Hunds-Rose, Weißdorn und Feld-Ahorn eingenommen. Teilfläche 2 ist vermutlich aus Pflanzung hervorgegangen. In Bestandslücken siedeln Brombeer-Herden.

[Hinweis: Diese Teilfläche wird vom Planungsvorhaben beansprucht]

In den Teilflächen 3 und 4 säumen seitlich beschnittene Hecken aus Schlehe und Hartriegel mit einzelnen Eschen und Berg-Ahornen eine kleine Siedlungsstraße, die als Sackgasse endet.

In den Teilflächen 5 bis 7 sind drei alte breitkronige Eichen erfasst, die östlich der alten Straße nach Strüth ("Strüther Berg") wachsen. Die Eiche von Teilfläche 7 ist mit Efeu berankt, sie befindet sich in einem Privatgarten,

Teilfläche 8: Im weiteren Verlauf wird die ansteigende Straße von einem dichten, seitlich beschnittenen Böschungsgehölz aus Hartriegel, Weißdorn und Vogel-Kirsche begleitet, einige alte Apfel- und Birnbäume sind ebenfalls vorhanden.

Teilflächen 9 und 10 bestehen aus dichten Sukzessionsgehölzen mit viel Liguster, Weißdorn, Hartriegel sowie jungen Bäumen.

Biotop	Teilflächen-Nr.	Biotoptyp	Code	Schutz	Schutz (potentiell)
AN-1072	AN-1072-002	Mesophiles Gebüsche, naturnah	WX00BK		

Die Liste der Biotopkartierung ist eine Artenliste für das gesamte Biotop AN-1072 (mit allen Teilflächen). Die ergänzte Artenliste bezieht sich auf die von der Bebauungsplanung betroffenen Teile:

- A Feldrain
- B Gebüsch
- C Fettwiese
- D Brache, mäßig trockene Hochstaudenflur mit Gehölzaufwuchs

Tabelle 3: Pflanzenartenliste amtlich kartiertes Biotop und Ergänzungen

Artenliste Biotopkartierung		Ergänzt 12.9.2018			
Artname (latein)	Artname (deutsch)	A	B	C	D
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		x		
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn				
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn				
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke				
<i>Brachypodium pinnatum</i>	Gewöhnliche Fiederzwenke		X		
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel				
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel		Jung- pfl.	Jung- pfl.	Jung- pfl.
<i>Corylus avellana</i>	Europäische Hasel				
<i>Crataegus monogyna s.l.</i>	Eingrifflicher Weißdorn	X			
<i>Dactylis glomerata agg.</i>	Artengruppe Wiesen-Knäuelgras		X		
<i>Euonymus europaea</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen				
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche				X
<i>Galium aparine</i>	Gewöhnliches Kletten-Labkraut	x	x		
<i>Hedera helix</i>	Gewöhnlicher Efeu				
<i>Juglans regia</i>	Walnuss				
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster		X		
<i>Malus domestica</i>	Garten-Apfel		X		
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche				
<i>Prunus spinosa</i>	Gewöhnliche Schlehe		X		
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne				
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche				
<i>Rosa canina s.l.</i>	Hunds-Rose		X	X	
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere		X	X	
<i>Rubus Subgen. Rubus Sect. Rubus</i>		x	x	X	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder				
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute				X
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere				
Ergänzt H. Schlumprecht					
<i>Cirsium arvense</i>		X		X	
<i>Dactylis glomerata</i>		X			
<i>Convolvulus arvensis</i>		X			
<i>Cirsium vulgare</i>		X		X	X
<i>Dipsacus fullonum</i>		x			x
<i>Heracleum sphondylium</i>		x		x	x
<i>Arrhenaterum elatius</i>		X			
<i>Daucus carota</i>		x		x	x
<i>Phleum sp.</i>		X			
<i>Equisetum arvense</i>		X			

Artenliste Biotopkartierung		Ergänzt 12.9.2018			
Artname (latein)	Artname (deutsch)	A	B	C	D
<i>Galium cf. mollugo agg.</i>		X			X
<i>Urtica dioica</i>		X			
<i>Potentilla cf. erecta</i>		X			
<i>Sonchus cf. asper</i>			x		
<i>Lotus corniculatus</i>			x	X	
<i>Plantago lanceolata</i>				X	
<i>Trifolium pratense</i>				X	
<i>Agrimonia eupatoria</i>				X	
<i>Pastinaca sativa</i>				X	
<i>Tanacetum vulgare</i>					X
<i>Senecio cf. vulgare</i>					X
<i>Lactuca serriola</i>					X
<i>Epilobium spec.</i>					X
<i>Plantago lanceolata</i>					X
<i>Plantago major</i>					X
<i>Rumex cf. lapathifolium</i>					X
<i>Rumex acetosa</i>					X
<i>Achillea millefolia</i>					X
<i>Artemisia vulgare</i>					X